

Au 4 E 17.50353

ABDRUCK



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt T. Oberhäuser  
Münsterplatz 13, 89073 Ulm

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Augsburg  
Stadthändlerstr. 10, 86152 Augsburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schabert-Zeidler als  
Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 24. November 2017

folgenden

### Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oberhäuser wird abgelehnt.

### Gründe:

#### I.

- 1 Der am [REDACTED] 2002 in (Syrien, arabische Republik) geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste im November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9. Januar 2017 mittels Vormund einen Asylantrag.
- 2 Mit Bescheid vom 3. April 2017 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu. Nach Angaben des Bevollmächtigten des Antragstellers beantragte der Antragsteller nach seiner Anerkennung – ebenso wie seine in Griechenland verbliebenen Familienangehörigen – die Zusammenführung gemäß Artikel 9 Dublin III-VO.
- 3 Die griechische Behörde bestätigt mit Schreiben vom 21. Juni 2017, dass eine Überstellung der Familienangehörigen des Antragstellers innerhalb der ab dem 30. Mai 2017 laufenden Überstellungsfrist stattfinden könne.
- 4 Am 1. November 2017 ließ der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO erheben und beantragen,
- 5 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der griechischen Dublin-Einheit mitzuteilen, dass die Angehörigen des Antragstellers,

- 6 a) Herr I  
7 b) Frau I  
8 c) Frau

9 bis zum Ablauf des 30. Juni 2017 in die Bundesrepublik Deutschland zu überstellen sind und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

- 10 Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag zulässig sei, obwohl er eine mögliche Hauptsache vorwegnehme, da die Gefahr bestehe, dass durch ein Fortbestehen des aktuellen Zustands die Verwirklichung der Rechte des Antragstellers und seiner Familienangehörigen vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Die Dringlichkeit und damit der Anordnungsgrund für die hier begehrte gerichtliche Entscheidung folge bereits aus dem Umstand, dass die in Artikel 29 Dublin III-VO vorgesehene Frist von sechs Monaten zur Überstellung der Familienangehörigen des Antragstellers Ende dieses Monats ablaufe. Der Anordnungsanspruch folge unmittelbar aus Artikel 29 und 7 ff. Dublin III-VO. Demnach sei vorgesehen, dass unter anderem Minderjährige, Begünstigte internationalen Schutzes und Personen, die internationalen Schutz beantragt hätten, ein Recht darauf hätten, mit ihren Familienangehörigen zusammengeführt zu werden. Als Ausschlusskriterien für dieses Recht sähen die Regelungen der Dublin III-VO das Überschreiten bestimmter Fristen oder die fehlende Zustimmung des aufnehmenden Staates vor. Der von der Antragsgegnerin etablierte „neue Verfahrensschritt“ in Form einer einseitigen Mitteilung darüber, dass nach einem willkürlich festgelegten Kontinent eine Überstellung im konkretem Einzelfall noch möglich sei, sei hingegen weder in der Dublin III-VO selbst, noch in der Durchführung VO enthalten und mit diesen auch nicht vereinbart. Ergänzend werde auf den Beschluss des VG Wiesbaden vom 15. September 2017 verwiesen.
- 11 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat am 3. November 2017 seine Akten vorgelegt, in der Sache äußerte es sich nicht.

- 12 Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsakten.

## II.

- 13 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO hat keinen Erfolg.
- 14 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO.
- 15 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Es liegt nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung bereits kein Anordnungsanspruch vor.
- 16 Die Dublin-Verordnungen zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, kann nur Anwendung finden für die Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden. Dies liegt beim Antragsteller unstreitig nicht vor. Dem Antragsteller ist bereits mit Bescheid vom 3. April 2017 die Flüchtlingseigenschaft – rechtskräftig – zuerkannt worden. Somit steht – rechtskräftig – fest, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als für das Asylverfahren des Antragstellers zuständiger Staat erklärt hat.
- 17 Mit Schreiben vom 4. April 2017 wurde der Vormündin des Antragstellers ein Merkblatt übersandt, das den Antragsteller über seine neuen Rechte und Pflichten infor-

miert. Darin ist ausgeführt, dass die Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten, Anspruch auf Familiennachzug haben. Für diesen Nachzug seien die Sicherung des Lebensunterhalts und auszureichender Wohnraum keine Voraussetzung.

- 18 Der Antragsteller hätte daher einen Antrag auf Familiennachzug seiner Angehörigen stellen können. Anders als bei der Entscheidung des VG Wiesbaden vom 15. September 2017, befindet sich der Antragsteller nicht mehr im Asylverfahren. Dies war bereits so, als er den Antrag nach Artikel 8 Dublin III-VO gestellt hat.
- 19 Für die Entscheidung kann daher dahingestellt bleiben, ob überhaupt ein Anordnungsgrund gegeben gewesen wäre, da die Bundesrepublik Deutschland zugesichert hat, dass auch nach Ablauf der Überstellfrist die Eltern und die jüngere Schwester des Antragstellers in die Bundesrepublik Deutschland einreisen könnten.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.
- 21 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Oberhäuser war abzulehnen, da der Antrag nach § 123 VwGO – wie oben dargestellt – keine Aussicht auf Erfolg hatte.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.